

**Satzung
über die Benutzung der Jürgen-Fuchs-Bibliothek
der Stadt Reichenbach
vom 14.02.2001
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2012**

L e s e f a s s u n g

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01. 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Jürgen-Fuchs-Bibliothek der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 14.02.2001 (Reichenbacher Anzeiger 05/01 vom 25.03.2001) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Jürgen-Fuchs-Bibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Reichenbach im Vogtland.
2. Jedermann kann die Bibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften und AV-Materialien (im Folgenden „Medieneinheiten“ genannt) entleihen.
3. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

**§ 2
Aufgaben der Bibliothek**

1. Die Jürgen-Fuchs-Bibliothek als modernes Informations- und Kommunikationszentrum beschafft, erschließt und stellt den Bürgern Informationsmittel, wie Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medieneinheiten, Datenträger und sonstige Medien, bereit.
2. Durch breite Öffentlichkeitsarbeit trägt sie zur Entwicklung der Stadtkultur bei.
3. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen werden mit kultur- und medienpädagogischen Angeboten unterstützt.

**§ 3
Anmeldung, Benutzerausweise**

1. Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Benutzer hat seine gegenwärtige Wohnanschrift nachzuweisen.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung für alle Handlungen der Kinder und Jugendlichen übernehmen.

2. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen zwei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Satzung über die Benutzung sowie die Gebührensatzung der Jürgen-Fuchs-Bibliothek Reichenbach in der jeweils gültigen Fassung an und geben die Zustimmung zur elektronischen Datenspeicherung.
4. Der Benutzerausweis ist bei jeder Benutzung der Bibliothek vorzulegen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Benutzerausweise sind nicht auf andere Personen übertragbar.
5. Wohnungswechsel und Namensänderung des Benutzers sowie eingetragener Erziehungs- oder Sorgeberechtigter sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen und nachzuweisen.
6. Wegen Verletzung der Satzungen kann der Benutzer für die Zukunft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel für

Bücher, Kassetten, Medienkombinationen	4 Wochen
CD, CD-ROM, Zeitschriften, Videofilme, DVD u. DVD-ROM	2 Wochen.

Präsenzbestände sowie Medieneinheiten des Regionalbestandes werden nicht ausgeliehen.

Für ausgewählte Medien sowie bei mehrfacher Vorbestellung kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

2. Die Bibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, auf dem die entliehenen Medien mit dem jeweiligen Rückgabedatum vermerkt sind.
3. Entliehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

4. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Dabei ist der Benutzerausweis vorzulegen. Die Leihfristverlängerung kann auch schriftlich oder fernmündlich beantragt bzw. über den Web-OPAC der Bibliothek selbst getätigt werden.

Alle Medieneinheiten, außer bereits verkürzt ausleihbare Titel der unterrichtsbegleitenden Literatur, können einmal, Bücher und Kinderkassetten bis zu dreimal verlängert werden.

5. Ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden, wenn die Bearbeitungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung im Voraus entrichtet wird.

Bei telefonischen sowie selbstgetätigten Vorbestellungen über den Web-OPAC der Bibliothek sind die entstandenen Gebühren beim nächsten Besuch der Bibliothek zu entrichten.

6. Medieneinheiten, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können für Benutzer der Bibliothek durch den Deutschen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ beschafft werden. Auch dafür sind die Bearbeitungs- und Online-Gebühren entsprechend der Gebührensatzung im Voraus zu entrichten.
7. Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können für Benutzer der Bibliothek über den regionalen Leihverkehr beschafft werden. Auch dafür sind die Bearbeitungsgebühren entsprechend der Gebührensatzung im Voraus zu entrichten.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medieneinheiten; Haftung

1. Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung der Vorschriften des Urheberrechtes ergeben, haften die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Ausgeliehene Medieneinheiten dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.
4. Entlehene Tonträger, DVD, DVD-ROM, CD-ROM und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
5. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden als Folgeschäden in Zusammenhang mit der Benutzung sogenannter elektronischer Medien, zum Beispiel CD-ROM, Disketten oder Online-Dienste.

6. Die Vervielfältigung eines Programms, Datenträgers oder wesentlicher Teile davon ist auf Grund des Urheberrechts nicht zulässig.
7. Entlehene Video- und Sprachkassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.

Das Zurückspulen durch Bibliotheksmitarbeiter ist lt. Gebührensatzung kostenpflichtig.

Alle Medien sind in einem sauberen Zustand abzugeben. Das Reinigen der Medien durch Bibliotheksmitarbeiter ist laut Gebührensatzung kostenpflichtig.

8. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz gemäß Gebührensatzung zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
9. Leidet der Benutzer selbst oder eine Person, mit der er in einer Wohnung zusammenlebt, an einer übertragbaren meldepflichtigen Krankheit, so darf er die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten dürfen erst nach einer Desinfektion, die vom Benutzer auf dessen Kosten zu veranlassen ist, zurückgegeben werden.

§ 6

Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreitungen der Leihfrist erhebt die Stadt Reichenbach vom Entleiher Versäumnisgebühren. Gebührensschuldner sind bei Benutzern über 18 Jahren diese selbst und bei Benutzern unter 18 Jahren deren Vermögenssorgeberechtigten.
2. Die Gebühren entsprechend der Gebührensatzung werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, sofort nach Ablauf der Leihfrist fällig.
3. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Internetbenutzung

An den Internetplätzen der Jürgen-Fuchs-Bibliothek ist es nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der Jürgen-Fuchs-Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der Jürgen-Fuchs-Bibliothek zu verwenden.

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Taschen, Mappen u. Ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Sie sind in den zur Verfügung stehenden Schließfächern einzuschließen.
2. Rauchen, Essen und Trinken und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Den diesbezüglichen Weisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Für Garderobe, Schirme u. Ä. übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek gebracht werden.
5. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzungen verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
6. Das Personal der Bibliothek übt das Hausrecht in den Bibliotheksräumen und den Zugängen zur Bibliothek aus. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
7. Der Benutzer haftet für Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen in den Bibliotheksräumen.

§ 9 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Aus- fertigung	Bekannt- machung vom	Inkraft- treten:
Satzung über die Benutzung der Jürgen-Fuchs-Bibliothek der Stadt Reichenbach		14.02.2001	15.02.2001	25.03.2001	26.03.2001
1. Änderung	§§ 4, 6, 7, 8, 9	05.03.2012	06.03.2012	23.04.2012	24.04.2012
2. Änderung	Nachvollzug Fundstelle	03.12.2012	4.12.2012	17.12.2012	18.12.2012

Reichenbach, 4. Dezember 2012

Dieter Kießling
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.